

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 584/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	10.10.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bürgerbegehren gem. § 26 Gemeindeordnung (GO NRW) zur Verbraucherberatungsstelle in Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

1.

Das Bürgerbegehren mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid über die Frage „Soll die Stadt Bergisch Gladbach entgegen dem Ratsbeschluss vom 16.07.2002 wieder einen Vertrag mit der Verbraucherzentrale abschließen und die Beratungsstelle für die nächsten fünf Jahre mit jährlich 60.000 € fördern?“ herbeizuführen, ist zulässig.

2.

Die Stadt Bergisch Gladbach erklärt sich bereit, die Beratungsstelle der Verbraucherberatung in Bergisch Gladbach in den Jahren 2003 und 2004 mit jeweils 40.000,- € zu fördern.
 Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens auf der Grundlage dieses Kompromisses zu verhandeln, um eine vertragliche Einigung herbeizuführen.

I. Sachverhalt

Der Rat der Bergisch Gladbach hat, initiiert durch den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.06.2002, in seiner Sitzung am 16.07.2002 entschieden, die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW über den 31.12.2002 hinaus nicht weiter zu fördern.

Gegen diese Entscheidung richtet sich das Bürgerbegehren.

Die Initiative will erreichen, dass die Stadt Bergisch Gladbach einen Vertrag schließt, der die kommunale Bezuschussung der örtlichen Beratungsstelle mit jährlich 60.000 € in den nächsten 5 Jahren (bis 2007) sichert.

Die Initiative hat in den vergangenen Wochen Unterstützungsunterschriften gesammelt und am Freitag, dem 13.09.2002 der Bürgermeisterin den Antrag mit etwa 10.000 Unterschriften überreicht. Weitere Unterschriften sollen vor der Ratssitzung am 10.10.2002 übergeben werden.

II. Zulässigkeit (Grundsatz)

Rechtsgrundlage ist § 26 GO NRW. Danach können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Zulässigkeitsvoraussetzungen sind:

1. Inhalt des Bürgerbegehrens muss eine schriftlich formulierte Frage sein, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
2. Es darf kein Ausschlussstatbestand gem. § 26 Abs. 5 GO NRW vorliegen.
Das Bürgerbegehren muss
3. eine Begründung und
4. einen Kostendeckungsvorschlag enthalten.
5. Es muss bis zu drei vertretungsberechtigte Personen benennen und
6. durch mindestens 5% der Kommunalwahlberechtigten (= 4.322 Personen) unterzeichnet sein.
7. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate.

Die Punkte zu Nr. 1, 3, 4 und 5 müssen auf jeder Unterschriftenliste wiedergegeben sein.

Die Identifikation (Adresse, Geburtsdatum) der Personen, die das Begehren unterstützen, muss zweifelsfrei sein.

Unbeachtlich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist, ob die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen hat, denn die mögliche Kostenrelevanz des Bürgerbegehrens wird dadurch berücksichtigt, dass ein Kostendeckungsvorschlag vorgeschrieben ist.

III. Verfahren

Nach Eingang des Antrags hat der Rat

1. unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Ist das Begehren nach Prüfung der unter II, Ziffer 1-7 genannten Punkte zulässig, hat der Rat

2. zu beschließen, ob er dem Bürgerbegehren entsprechen will oder nicht. Er kann den Initiatoren des Begehrens aber auch (per Beschluss) einen Kompromißvorschlag unterbreiten. Wird dieser angenommen, ist die Durchführung eines Bürgerentscheids hinfällig.

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren **nicht**, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen.

Der Fristbeginn für die Berechnung, innerhalb der ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, regelt das Gesetz nicht eindeutig. Teilweise wird in den Kommentierungen zur Gemeindeordnung NRW die Auffassung vertreten, dass die Dreimonatsfrist mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beginnt, da sonst die Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides auf unabsehbare Zeit hinausschieben könnte.

Überzeugender ist wohl die Auffassung, dass die Dreimonatsfrist zur Durchführung des Bürgerentscheids erst mit dem Beschluss des Rates beginnt, in dem er ablehnt, dem Bürgerbegehren zu entsprechen. Zum einen deutet die konditionale Verknüpfung, die zwischen der Entscheidung des Rates über das Entsprechen und dem Bürgerentscheid im Gesetzestext hergestellt wird, darauf hin, dass die Dreimonatsfrist mit dem Beschluss des Rates beginnt, in dem er ablehnt, dem Bürgerbegehren zu entsprechen (Rehn/Cronauge, Kommentar zu § 26 GO, VII, Nr. 4). Zum anderen würde der Rat sich der Gefahr einer Leistungsklage auf Durchführung des Bürgerentscheids aussetzen, wenn er die Sachentscheidung beliebig lange hinauszögern würde.

Unabhängig davon ist ein gewisser Zeitraum erforderlich, um die Ausschüsse vor der Sachentscheidung über das Bürgerbegehren an der Beratung zu beteiligen und die umfangreichen organisatorischen Vorbereitungen für einen Bürgerentscheid zu treffen.

Die Kommunalwahlberechtigten haben mittels Bürgerentscheid anstelle des Rates über die zur Entscheidung stehende Frage (siehe I, Nr. 1) abzustimmen. Das Verfahren ist vergleichbar mit dem der Kommunalwahl, kann aber durch eine Satzung wesentlich vereinfacht werden.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit aller gültigen Stimmen für den Vorschlag stimmt, sofern diese Mehrheit 20% der Bürgerinnen und Bürger beträgt.

Die Entscheidung hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses und kann zwei Jahre nicht abgeändert werden, es sei denn, der Rat initiiert einen neuen Bürgerentscheid.

IV. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Bergisch Gladbach

Die Verwaltung ist derzeit damit befasst, die Rechtmäßigkeit der Unterstützungsunterschriften zu prüfen. Die Zahl der erforderlichen und der gültigen Unterstützungsunterschriften wird in der Ratsitzung am 10.10.2002 bekannt gegeben.

Die weiteren, unter II. beschriebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden ebenfalls von der Verwaltung geprüft.

1. Die zur Entscheidung zur bringende **Frage** ist zwar nicht als solche formuliert, denn hierbei handelt es sich dem Grunde nach um einen Antrag (siehe beiliegendes Unterschriftenblatt). Dennoch beeinträchtigt dies die Rechtmäßigkeit nicht. Vielmehr soll der Rat in diesen Fällen eine Formulierung finden, die eine Beantwortung mit „ja“ oder „nein“ ermöglicht.
2. Ein **Ausschlussstatbestand** nach § 26 Abs. 5 GO NRW ist nicht ersichtlich.
3. Der Antrag ist ausweislich des beigefügten Unterschriftenblattes hinreichend **begründet** und enthält
4. einen **schlüssigen und rechtlich zulässigen Kostendeckungsvorschlag**, der in Einklang mit § 75 II GO NRW steht.
5. Weiter sind in dem Antrag **zwei Vertreterinnen und ein Vertreter** benannt, nämlich Frau Beate Trieb, Frau Hannelore Kropp und Herr Fabian Schütz.

6. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Ratsbeschluss vom 16.07.2002, der keiner öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Der Antrag ist am 13.09.2002 bei der Bürgermeisterin eingegangen und liegt damit innerhalb Dreimonatsfrist, den die Gemeindeordnung NRW zur Einreichung eines Bürgerbegehrens vorsieht.

Die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind auf dem Antrag enthalten.

Die formalen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens sind erfüllt.

Dem Rat wird daher empfohlen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

V.

Bevor der Rat im weiteren Verfahren über das Bürgerbegehren entscheidet, sollte eine vertragliche Einigung über die zukünftige Förderung der Beratungsstelle angestrebt werden.

Die Bürgermeisterin schlägt dem Rat deshalb vor, den auf Vermittlung des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises zustande gekommenen Kompromissvorschlag aufzugreifen.

Er sieht vor, dass die Stadt Bergisch Gladbach in den Jahren 2003 und 2004 die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Bergisch Gladbach mit jeweils 40.000,00 € fördert.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Overath, Rösrath, Kürten und Odenthal haben ihre Bereitschaft signalisiert, sich an der Förderung der Beratungsstelle in Bergisch Gladbach mit 2.500 € /p.a. zu beteiligen und beabsichtigen, die erforderlichen Beschlüsse der dortigen Räte herbeizuführen.

Der Bergische Abfallverband BAV und der Energieversorger BELKAW wären bereit, die in den Jahren 2003 und 2004 fehlenden 10.000,00 € zur Finanzierung der Verbraucherberatungsstelle zu spenden.

Außerdem haben die kreisangehörigen Städte Leichlingen, Burscheid und Wermelskirchen angekündigt, sich mit jeweils 1.000 €/p.a. zu beteiligen, obwohl sie nicht unmittelbar zum Einzugsbereich der Verbraucherberatungsstelle Bergisch Gladbach gehören.

Zur Sicherung der Finanzierung der Beratungsstelle über das Jahr 2004 hinaus, wird die Gründung eines Fördervereins vorangetrieben.

VI.

Sollte eine vertragliche Einigung mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht zustande kommen, wird der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2002 erneut mit dem Bürgerbegehren befasst werden und dann in der Sache entscheiden.